

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt Eschborn

in der Fassung des II. Nachtrages vom 25. Februar 2010 *

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I, 2000, S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I, S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in der Sitzung vom 30. Januar 2003 für die Friedhöfe der Stadt Eschborn folgende SATZUNG (FRIEDHOFSORDNUNG) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Eschborn:

- a) Friedhof Eschborn I, Hunsrückstraße 1
- b) Friedhof Eschborn II, Hauptstraße 199

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eschborn waren, oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten, oder
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden, oder
 4. zuletzt in Alters- und Pflegeheimen untergebracht, aber vorher Einwohner/innen oder Bürger/innen der Stadt waren.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben oder vor ihrem Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

- (1) Jede Friedhofsbesucherin und jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag einer oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabflächen unberechtigterweise zu betreten,

7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
9. Lärmen sowie Betrieb von Radios und dergleichen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung schriftlich anzumelden.

§ 7

- (1) Steinmetzinnen und Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag, wenn die oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und sie oder er selbst oder ihr/sein fachliche/r Vertreter/in die Meisterprüfung abgelegt hat oder in die Handwerksrolle eingetragen ist oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen entschieden. Mit Ablauf der Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. (1) genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. (1), (2) und (4) gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur innerhalb der Arbeitszeiten des Friedhofspersonals von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung (per Fax) beim jeweiligen Friedhof ausgeführt werden.

Die Vorlaufzeit muss mindestens 3 Tage betragen (Datum Faxeingang).

Vor Ausführungsbeginn hat eine persönliche Anmeldung unter Vorlage der schriftlichen Genehmigung (s. Pkt.1) beim Friedhofspersonal zu erfolgen. Hierbei wird nochmals in Abhängigkeit von der Witterung und der Zustände der Wege eine Abstimmung der nutzbaren Verkehrsflächen erfolgen.

Nach Arbeitsende ist eine Abmeldung erforderlich. Die vor Ort getroffenen Festlegungen werden in einem Passierschein festgehalten, welcher sowohl von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, als auch dem Friedhofspersonal gegenzuzeichnen ist.

Die Randbereiche der Fahrwege dürfen grundsätzlich nicht überfahren werden - Beschädigungen gehen zu Lasten der Verursachenden. Beauftragung Dritter zur Schadensbeseitigung erfolgt generell durch die Stadt Eschborn.

Die Befahrbarkeit der befestigten Wege (Terraway) wird auf 5,0 t begrenzt.

Bestattungen: Die Räumung der Grabsteine bei Folgebestattungen hat nach Aufforderung durch den Bauhof innerhalb von 24 Std. zu erfolgen. Falls die Räumung nicht fristgerecht erfolgt, behält sich die Stadt Eschborn unter Haftungsausschluss vor, die Leistungen durch Dritte zu Lasten der Verursachenden ausführen zu lassen, um eine termingerechte Beisetzung zu gewährleisten.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.

Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 9

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheines oder einer Todesbescheinigung, in die Trauerhalle des Friedhofs gebracht werden.
- (3) Verstorbene sind in verschlossenen Särgen in die Trauerhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalisch oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PVP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

- (4) Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern finden in der Trauerhalle oder am Grab statt. Die gewerbliche Betätigung von Sängerinnen und Sängern als auch von Musikerinnen und Musikern auf den Friedhöfen und in der Leichenhalle bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt in der Regel durch das Friedhofspersonal. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung sind Ausnahmen zulässig, eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 11

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte (Urnenreihengrabstätte) in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig, jedoch in ein Wahlgrab.
- (3) Alle Umbettungen werden von Fachunternehmen unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragstellenden zu tragen.
- (5) Antragsberechtigt sind bei Umbettung aus Reihengrabstätten die zur Grabpflege verpflichteten Angehörigen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch die Umbettung nicht gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Urnengräber,
 - f) Urnenkammern.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 14

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit im ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 15

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmäler und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

A) REIHENGRABSTÄTTEN

§ 16

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der jeweiligen zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Beigabe einer Aschurne während der ersten fünf Jahre nach der Erdbestattung ist statthaft.

§ 17

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- (2) Die Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr haben folgende Maße:

Länge:	2,10 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,30 m
- (3) Die Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben folgende Maße:

Länge:	1,50 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,30 m

§ 18

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung wird sechs Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

B) WAHLGRABSTÄTTEN

§ 19

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung dieses Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht kann in der Regel mehrmals erworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht vollbelegten Wahlgrabes, nicht.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Entgegennahme der Bestattungsanmeldung und der Zuteilung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung.

Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen dieser Satzung das Recht in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles im Kreise der Angehörigen über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
2. eheliche, nichteheliche und Adoptivkinder,
3. Stiefkinder,
4. Enkelkinder in der Reihenfolge ihrer Mütter oder Väter,
5. Eltern,
6. vollbürtige Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. Ehegatten der unter 2. bis 7. genannten Personen,
9. Partnerin oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 19 Abs. (3) übertragen werden. Diese sollen zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts Einwohnerin oder Einwohner der Stadt sein.
- (5) Wer ein Wahlgrab erwirbt, soll für den Fall des Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Die Nachfolge ist aus dem in § 19 Abs. (3) aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. (3) genannten Reihenfolge auf die jeweiligen Angehörigen bzw. Erben der Verstorbenen über. Innerhalb der einzelnen Gruppen werden jeweils die Ältesten nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede oder jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf die oder den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 19 Abs. (3) genannten Reihenfolge über.

Wurde von den jeweiligen verstorbenen Erwerbern keine Verfügung hinsichtlich der Nachfolge getroffen, gelten diejenigen Angehörigen als neue Nutzungsberechtigte, die sich zur Übernahme der Kosten für die Bestattung der Verstorbenen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten. Der Verzicht auf das Nutzungsrecht durch eventuell nach der Satzung vorrangig in Frage kommende Personen wird vorausgesetzt.

- (6) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
- (7) Die Beigabe von Aschenurnen ist statthaft. Es können je Einzelwahlgrab bis zu acht Urnen beigesezt werden.

§ 20

Die Wahlgräber werden wie folgt vermessen:

- a) Einzelgräber:
Länge 2,40 m, Breite 1,00 m
- b) Familiengräber:
zweiteilig: Länge 2,40 m, Breite 2,10 m
dreiteilig: Länge 2,40 m, Breite 3,30 m

Von Grab zu Grab bleibt ein Abstand von 0,30 m bestehen.

Die abweichenden Maße der Altgräber bleiben hiervon unberührt. Der Ausbau von Wahlgräbern zu Gruftanlagen ist nicht gestattet.

C) URNENGRABSTÄTTEN

§ 21

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - d) im anonymen Grabfeld,
 - e) Urnenkammern.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer einzelnen Grabeinheit dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengräber haben eine Größe von 0,80 x 0,80 m.
Urnenwahlgräber haben eine Größe von 0,80 x 1,20 m.
- (5) In einem Urnenreihengrab dürfen höchstens zwei Aschenbehälter beigesetzt werden. Die Zweitbestattung ist nur innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Erstbestattung möglich.
- (6) Urnenkammern sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für 20 Jahre (Nutzungszeit) verliehen wird.

Urnenkammern haben ein Innenmaß von 0,35 x 0,35 x 0,40 m (Breite x Höhe x Tiefe). In einer einzelnen Grabeinheit dürfen je nach Größe bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Asche wird nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben, Urnenkapseln und Überurnen ordnungsgemäß entsorgt.

D) ANONYMES GRABFELD

§ 22

Im anonymen Grabfeld dürfen ausschließlich Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt durch das Friedhofspersonal ohne Teilnahme von Angehörigen. Die genaue Lage der Urne ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Urnenreihengräber.

§ 23

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts abweichendes ergibt.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 24

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeitweck und die Würde des Ortes sowie die Pietät sowohl in einzelnen Teilen als auch in der Gesamtanlage eines jeden Friedhofs jederzeit gewahrt werden.

§ 25

1. Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 26) und Grabfelder, für die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 27) gelten, eingerichtet.
2. Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmen die jeweiligen Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, in dem die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 26

Auf den in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelegenen Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmäler und sonstige Grabausstattungen angebracht werden, die jedoch aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein müssen. Ansonsten unterliegen diese Grabmäler und sonstigen Grabausstattungen als auch die baulichen Gestaltungsbestimmungen unbeschadet der Festsetzungen des § 24 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Lediglich die Mindeststärke der stehenden Grabmäler wird noch dahingehend festgelegt, dass sie 12 cm beträgt. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung weitere Anforderungen verlangen, wenn solche aus Gründen der Standsicherheit erforderlich sind. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, das Volumen der Grabmäler zu beschränken.

§ 27

Grabmäler und sonstige Grabausstattungen auf Grabstätten, die in Grabfeldern, für welche die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bindend sind, liegen, müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehende Anforderungen erfüllen:

- (1) Das Material, aus dem die Grabmäler und sonstigen Grabausstattungen hergestellt werden, muss der Würde des Friedhofs entsprechen. So sind insbesondere aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall gearbeitete Grabdenkmale und sonstige Grabausstattungen aber auch Findlinge zugelassen.
- (2) Nicht gestattet sind hingegen aus Kunststoff, Blech, eloxiertem Material und echtem oder nachgemachtem Mauerwerk gefertigte oder mit Farbe bestrichene Grabmäler und sonstige Grabausstattungen.
- (3) Für die Oberflächenbearbeitung gilt, dass hier grundsätzlich jede handwerkliche Ausführung möglich ist, soweit gewährleistet bleibt, dass die Oberfläche dadurch handwerks- und werkstoffgerecht behandelt wird und unsachliche Verzierungen unterbleiben.
- (4) Die Sockelhöhe wird auf max. 15 cm begrenzt. Wird ein Sockel gesetzt, darf seine Stärke max. 30 cm betragen und er über die gesamte Breite der Grabstätte ausgeführt werden. Wird das Grabmal auf einer Einfassung oder einer Teil- bzw. Vollabdeckung errichtet, ist das Unterbauen mit einem Sockel analog der Regelung des Satz 1 und des Satz 2 ebenfalls zulässig. Findlinge sind auf einem nicht sichtbaren Fundament zu gründen und ggf. mit Dollen zu sichern, sofern die Standsicherheit bzw. Tragfähigkeit des Bodens nicht nachgewiesen ist, so dass auf eine Gründung verzichtet werden kann.
- (5) Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie bildlichen Darstellungen, welche die Würde der Verstorbenen oder die Gefühle der Friedhofsbesucherinnen oder -besucher verletzen, ist unzulässig.
- (6) Schmuckformen und symbolische Darstellungen sollen möglichst aus dem Werkstoff herausgearbeitet werden.
- (7) Die Schrift ist in Form, Größe und Verteilung dem Grabmal anzupassen.
- (8) Grabeinfassungen sind zulässig, jedoch dürfen sie eine Höhe von 10 cm, gemessen vom höchsten Punkt Oberkante Weg, nicht überschreiten. Die Breite beträgt ebenfalls max. 10 cm.
- (9) Neue Grabstätten im alten Friedhofsteil sind in den Abmessungen an die bestehenden Grabmäler und Einfassungen anzupassen. Im Antragsformular gem. § 29 Abs. 2 der Friedhofsordnung ist dies ausdrücklich zu vermerken. Die Vorgaben aus § 20 bleiben i.d.R. unberührt.
- (10) Als einzige Kennzeichnung für die Urnenkammern ist die Beschriftung der miterworbenen Verschlussplatte mit dem Namen, Geburts- und Todesdatum sowie einem Symbol zulässig. Die Beschriftung darf nur eingehauen oder eingestrahlt werden. Als Schriftfarben sind nur Gold, Silber, Bronze und creme-weiß zulässig. Ein optischer Rand von 2 cm ist von Schrift frei zu lassen. Die durch die Maserung des Steins vorgegebene Ausrichtung der Platten ist bei der Beschriftung zu beachten. Das Abnehmen und Anbringen der Platten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsmitarbeiter.

§ 28

Die zulässigen Größen der Grabsteine betragen:

Art der Gräber	Höhe max. m	Breite max. m	Stärke von - bis m	Fläche max. qm
1. Stehende Grabmäler (Stelen)				
Reihengräber	1,00	0,70	0,12-0,20	0,70
Einzelwahlgräber	1,20	0,70	0,12-0,20	0,84
Familienwahlgräber				
a) zweiteilig	1,40	1,50	0,12-0,20	2,10
b) dreiteilig	1,40	1,80	0,14-0,20	2,52
c) vierteilig	1,40	2,00	0,14-0,20	2,80
Urnenreihengräber	0,70	0,60	0,12-0,20	0,42
Urnenwahlgräber	0,90	0,65	0,12-0,20	0,58
2. Liegende Grabmäler und Pultsteine				
	max. Seitenlänge		Stärke	Fläche
Reihengräber	0,60	0,60	0,10-0,18	0,36
Einzelwahlgräber	1,00	0,70	0,12-0,18	0,70
Familienwahlgräber (zwei- bis vierteilig)	1,20	1,20	0,12-0,18	1,44
Urnenreihengräber	0,55	0,60	0,12-0,18	0,33
Urnenwahlgräber	0,60	0,70	0,12-0,18	0,42
3. Für Findlinge und Grabmale mit quadratischem oder unregelmäßigem Grundriss gilt: Höhe und Breite analog zu den stehenden Grabmälern, Stärke jedoch max. 50 cm.				
4. Die Friedhofsverwaltung kann geringfügige Abweichungen von den vorstehenden Maßen zulassen. Grabaufbauten aus Metall sind auf Grund ihrer Beschaffenheit mit geringeren Ausmaßen zugelassen.				

§ 29

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern, sonstigen Grabausstattungen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmäler als naturlasierte Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und naturlasierte Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage einer maßstabgerechten Zeichnung 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
- (3) Bei der Einbringung von Grabmälern, Grabmalteilen und baulichen Anlagen ist der bewilligte Antrag mit Zeichnung dem jeweiligen Friedhofpersonal zur Kontrolle vorzulegen.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die oder den für ein Grab Sorgepflichtige(n) oder Nutzungsberechtigte(n) schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den jeweiligen Verpflichteten zu erstatten.

§ 30

- (1) Alle Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen einschl. Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Arbeiten an benachbarten Gräbern, insbesondere bei deren Öffnung, nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 29 Abs. (2) sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Inhaberinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 31

- (1) Grabmäler, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist die Friedhofsverwaltung zur Räumung der Grabstätte verpflichtet. Sie kann sich hierbei eines Privatunternehmens bedienen. Die Nutzungsberechtigten werden von dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts unterrichtet und sind berechtigt, Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen binnen drei Monaten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmäler oder bauliche Anlagen gehen nach Ablauf der vorgenannten Frist entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eschborn über.
- (3) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten können Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden.

VI. Herrichtung; Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 32

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise (§ 24) unterhalten werden. Sie dürfen dabei sowohl gärtnerisch angelegt als auch mit Kies oder Steinen vollständig belegt werden. Dies schließt auch das Aufbringen von teil- oder vollabdeckenden Steinplatten mit ein.
- (2) Wird eine Grabstätte gärtnerisch angelegt, sind zur Bepflanzung nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen, Sträuchern und Hecken ist nicht zugelassen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmälern, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Sofern teil- oder vollabdeckende Platten eingebracht werden, ist deren Höhe (inkl. Randeinfassung) auf max. 10 cm, gemessen vom höchsten Punkt Oberkante Weg, begrenzt. Teilabdeckungen müssen darüber hinaus eine Breite von mind. 20 cm aufweisen und sind innerhalb der gesamten Grabstätte, soweit sie deren Fläche nicht überschreiten, beliebig platzierbar. Vollabdeckungen dürfen gleichfalls nur innerhalb der Grabstätte errichtet werden, d.h., sie dürfen ebenso die jeweilige Grabfläche nicht überschreiten. Auch dürfen die beiden genannten baulichen Anlagen auf sogenannten Unterbauten aufgebracht werden, die ebenfalls nur auf der Grabfläche anzuordnen sind. Die Höhe analog Satz 1 darf dabei durch die Gesamtanlage nicht überschritten werden.

- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind. Bei den Urnenkammern sind Blumen und Kränze an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung oder sonstige Umweltschäden verursachen können.

§ 33

Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist den Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. § 30 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen, die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 34

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 35

Es werden Verzeichnisse der Beigesetzten mit laufenden Nummern für Reihengräber, Aschengräber und der verliehenen Kaufgräber geführt.

§ 36

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 38

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ohne eine besondere Erlaubnis hierzu zu besitzen,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag der jeweiligen Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabflächen unberechtigterweise betritt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Tiere mitbringt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 9 lärmt sowie Radios und dergleichen betreibt
10. entgegen § 7 Abs. 1 als Steinmetzin oder Steinmetz, Bildhauerin oder Bildhauer, Gärtnerin oder Gärtner, Bestatterin oder Bestatter ohne vorherige Zulassung auf den Friedhöfen einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht,
11. entgegen § 7 Abs. 5 die Friedhofsordnung nicht beachtet,
12. entgegen § 7 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeiten oder ohne schriftliche Voranmeldung (per Fax) beim jeweiligen Friedhof ausführt, ohne Zustimmung des Friedhofspersonals mit den Ausführungen beginnt, ohne Zustimmung des Friedhofspersonals Verkehrsflächen befährt oder nutzt, Randbereiche und Einfassungen der Wegeflächen überfährt oder befestigte Wege mit Fahrzeugen (einschl. Ladung) mit mehr als 5,0 t Gesamtgewicht befährt.

13. entgegen § 7 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien an nicht genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in Ordnung bringt oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- EUR bis 1000,- EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 39

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und der in Ergänzung zu diesen erlassenen Vorschriften können zugelassen werden, wenn
- a) eine Ausnahme ausdrücklich vorgesehen oder die Vorschrift nach ihrem Wortlaut als nachgiebiges Recht gekennzeichnet ist,
 - b) die für die Ausnahme festgelegten Voraussetzungen vorliegen und
 - c) öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Entscheidung über eine Ausnahme ist in das freie aber pflichtgemäße Ermessen der Friedhofsverwaltung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Ausnahme, die nur schriftlich erteilt wird, besteht nicht.

§ 40

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 05.09.1991 in der Fassung des II. Nachtrages vom 02.05.1996 außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

Eschborn, den 31.01.2003

STADT ESCHBORN
DER MAGISTRAT

gez.: Speckhardt
Bürgermeister

In Kraft getreten am 01.03.2003

Inkrafttreten I. Nachtrag 30.08.2008
* Inkrafttreten II. Nachtrag 21.03.2010